

Frauen-Beauftragte haben ein Recht auf Teilnahme an Schulungen und Bildungs-Veranstaltungen

Vom 18. bis 20. September 2024 ist der Werkstätten-Tag in Lübeck.

Der Werkstätten-Tag ist
eine wichtige Bildungs-Veranstaltung
für Frauen-Beauftragte.

Frauen-Beauftragte können dort
Vorträge und Arbeits-Gruppen besuchen.
Sie können sich für ihr Amt
als Frauen-Beauftragte weiter-bilden.



Starke.Frauen.Machen. erklärt in diesem Text:

Es gibt ein Gesetz mit Regeln für das Amt der Frauen-Beauftragten.

Es gibt auch Regeln für Besuche bei Schulungen
und Bildungs-Veranstaltungen.

Die Regeln werden in Text und Bild vor-gestellt.

Die Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung ist ein Gesetz
für das Amt der Werkstatt-Räte und der Frauen-Beauftragten.

Die Abkürzung für die

Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung heißt:
DWMV.

In der DWMV stehen die Rechte und Pflichten
für Frauen-Beauftragte.

In der DWMV stehen auch Regeln über den Besuch
bei Schulungen und Bildungs-Veranstaltungen.





In der DWMV steht:

**Frauen-Beauftragte haben ein Recht auf Schulungen und Bildungs-Veranstaltungen!
Die Werkstatt-Leitung muss die Frauen-Beauftragten frei-stellen.
Und die Werkstatt-Leitung muss die Kosten bezahlen für die Schulung oder Bildungs-Veranstaltung.**

Die Werkstatt-Leitung muss die Frauen-Beauftragten frei-stellen für mindestens 15 Tage im Jahr.

Die Frauen-Beauftragte ist das erste Mal Frauen-Beauftragte?
Dann muss sie sogar mindestens 20 Tage bekommen für Schulungen und Bildungs-Veranstaltungen.

Wir nennen weiter unten die genauen Paragraphen zu diesen Regeln in der DWMV.

Paragraphen werden benutzt, um lange Texte ein-zu-teilen.

So ähnlich wie Kapitel in einem Buch.

Das Sonder-Zeichen für Paragraphen ist §.

In der DWMV steht viel über die Rechte und Pflichten vom Werkstatt-Rat.

Aber: In der DWMV steht auch:

Viele Rechte und Pflichten vom Werkstatt-Rat gelten genauso für die Frauen-Beauftragten.

Wichtig ist auch: Die Regeln gelten für die erst-gewählte Frauen-Beauftragte **und auch** für die Stell-Vertretung.

Die Regel steht in § 49 (5).





Darum gelten auch § 44 (3) und § 46 (1) als Regel
für die Frauen-Beauftragten.

Wir erklären jetzt die beiden Paragraphen.

In § 44 (3) steht:

Die Werkstatt muss den Besuch bei Schulungen und Vorträgen erlauben
für die Frauen-Beauftragten.

In den Schulungen und Bildungs-Veranstaltungen müssen die
Frauen-Beauftragten etwas Lernen für ihr Amt als Frauen-Beauftragte.

Wenn die Frauen-Beauftragte bei der Schulung
oder Bildungs-Veranstaltung ist,
dann muss sie in der Zeit **nicht** in der Werkstatt arbeiten.

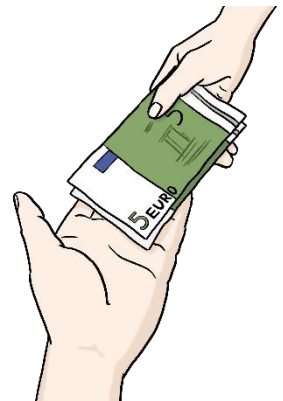
Die Frauen-Beauftragte muss aber trotzdem
ihr übliches Gehalt bekommen.

Das heißt: Die Frauen-Beauftragte ist frei-gestellt.

In § 46 (1) steht:

Die Werkstatt muss die Kosten bezahlen für die Schulung
oder die Bildungs-Veranstaltung.

Die Werkstätten haben ein Budget für die Frauen-Beauftragten.



Beim Werkstätten-Tag gibt es mehrere Vorträge
speziell zum Thema Frauen-Beauftragte.

Es gibt auch Vorträge zu anderen Themen.

Diese Themen können auch wichtig sein bei der Arbeit
als Frauen-Beauftragte.

Frauen-Beauftragte lernen bei den Vorträgen etwas
für ihre Arbeit als Frauen-Beauftragte.

Das gibt Frauen-Beauftragten mehr Sicherheit für ihr Amt
als Frauen-Beauftragte.

Und beim Werkstätten-Tag sollen sich die Frauen-Beauftragten
vernetzen und aus-tauschen

mit anderen Frauen-Beauftragten und Beschäftigten.

Der Austausch mit anderen stärkt
die Frauen-Beauftragten.

Sicherheit und Stärkung bei der Arbeit
als Frauen-Beauftragte ist sehr wichtig!



Wir hoffen auf eine gute Zusammen-Arbeit zwischen der Werkstatt-Leitung,
den Frauen-Beauftragten und Unterstützer*innen!

Damit das Recht umgesetzt wird auf Schulungen und Bildungs-
Veranstaltungen für Frauen-Beauftragte.

Mit freundlichen Grüßen,

gezeichnet die Vorständinnen
von Starke.Frauen.Machen. e.V.

Bilder: © Inga Kramer,
www.ingakramer.de

© Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger
Behinderung Bremen
e.V., Illustrator Stefan
Albers (Bild 4)